

L 28 AS 221/08 ER

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

28

1. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 28 AS 221/08 ER

Datum

04.02.2008

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Einbeziehung eines Leistungsbescheides aus prozessökonomischen Gründen bei Leistungen nach dem SGB II

Das Landessozialgericht ist sachlich nicht zuständig. Das Verfahren wird an das sachlich zuständige Sozialgericht Berlin verwiesen. Die Kosten dieses Verfahrens folgen der Kostenentscheidung des Sozialgerichts.

Gründe:

Der ausdrücklich an das Landessozialgericht gerichtete Antrag, den Antragsgegner im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, "dem Antragsteller ab Februar 2008, vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 333,78 Euro monatlich zu gewähren, soweit der Antragsteller hilfebedürftig im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) ist", ist nach [§ 98 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit [§§ 17 a Abs. 2 Satz 1](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) an das sachlich zuständige Sozialgericht Berlin zu verweisen.

Nach [§ 86 b Abs. 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Zuständig ist nach [§ 86 b Abs. 2 Satz 1 SGG](#) das Gericht der Hauptsache. Dies ist nach [§ 86 b Abs. 2 Satz 3 SGG](#) das Gericht des ersten Rechtszuges und, wenn die Hauptsache im Berufungsverfahren ist, das Berufungsgericht. Im vorliegenden Fall ist das Landessozialgericht nicht das sachlich zuständige Gericht in diesem Sinne, weil die Hauptsache nicht im Berufungsverfahren anhängig ist. Sachlich zuständig ist das Sozialgericht Berlin.

Gegenstand des bei dem Landessozialgericht unter dem Aktenzeichen L 28 AS 1289/07 anhängigen Berufungsverfahrens ist der Bescheid des Antragsgegners vom 13. September 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Februar 2007 ([§ 95 SGG](#)). Mit diesem Bescheid hat der Antragsgegner in die dem Antragsteller mit Bescheid vom 18. Mai 2006 gewährte Rechtsposition, die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Bewilligungszeitraum vom 1. Juni 2006 bis zum 30. November 2006 in Höhe von 592,05 Euro, eingegriffen und die Bewilligung von Leistungen ausschließlich für November 2006 sinngemäß in Höhe von 83,51 Euro (Leistungen in Höhe von 508,54 Euro statt 592,05 Euro) aufgehoben. Bei einem derartigen Sachverhalt, in dem in die Rechte eines Beteiligten eingegriffen worden ist, ist die zulässige Klageart, die isolierte Anfechtungsklage, weil mit der Aufhebung des belastenden Verwaltungsaktes das angestrebte Rechtsschutzziel, die Wiederherstellung der ursprünglich gewährten Rechtsposition, erreicht werden kann (sog. Kassationsverfahren). Bescheide über die Bewilligung von Leistungen für einen anderen Bewilligungszeitraum, im vorliegenden Fall für die Zeit vom 1. Dezember 2006 bis zum 31. Mai 2007 (Bescheid vom 31. Januar 2007), werden, soweit über die mit diesem Bescheid gewährten Leistungen hinaus weitere Leistungen begehrt werden, die mittels einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage verfolgt werden müssten, weder in direkter noch in entsprechender Anwendung des [§ 96 SGG](#) Gegenstand des Kassationsverfahrens. Denn in diesem Verfahren wird ausschließlich über die Rechtmäßigkeit des belastenden Bescheides gestritten, während in dem anderen Verfahren über die Höhe der dem Beteiligten gewährten Leistungen gestritten wird. Der in diesem anderen Verfahren streitige Leistungsbescheid ersetzt damit weder den in dem Kassationsverfahren streitbefangenen Bescheid noch ändert er ihn ab.

Wegen der vorgenannten unterschiedlichen Streitgegenstände ist auch eine Einbeziehung des Leistungsbescheides aus prozessökonomischen Gründen nicht geboten. Die für das Arbeitsförderungsrecht entwickelte Rechtsprechung zur analogen Anwendung des [§ 96 SGG](#) auf Bescheide, die im Rahmen eines Dauerrechtsverhältnisses nachfolgende Bewilligungszeiträume betreffen (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Auflage 2005, § 96 RdNr. 9 e m. w. Nachw.) ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil insoweit in der Regel lediglich Folgebescheide zur Leistungshöhe über [§ 96 SGG](#) in ein bereits anhängiges Verfahren einbezogen worden

sind (Leitherer, a. a. O.). Aus den vorgenannten Gründen ist ein solcher Fall hier aber gerade nicht gegeben.

Im Übrigen überzeugen die für diese Rechtsprechung herangezogenen Gesichtspunkte der Prozessökonomie im Rahmen des SGB II nicht. Die Leistungen des SGB II werden regelmäßig für kürzere Zeiträume bewilligt als nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III). Zudem müssen die Leistungsträger des SGB II nicht nur Änderungen bei der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen Rechnung tragen, sondern sie müssen diese auch bei der Ermittlung des normativen Bedarfs beachten, so dass Folgebescheide häufiger als im Arbeitsförderungsrecht neue, gegenüber dem Ausgangsbescheid besondere Tat- und Rechtsfragen aufwerfen. Schließlich ergehen im Rahmen des SGB II die Bewilligungsbescheide häufig nicht nur für eine einzige Person, sondern für mehrere Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft. Unter Berücksichtigung all dieser besonderen Umstände ist eine analoge Anwendung des [§ 96 Abs. 1 SGG](#) auf Bewilligungsbescheide für Folgezeiträume im Rahmen des SGB II grundsätzlich nicht gerechtfertigt (Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 7. November 2006 - B [7 b AS 14/06 R](#) -, abrufbar unter www.sozialgerichtsbarkeit.de).

Soweit der Antragsteller meint, im vorliegenden Fall sei ein Sachverhalt gegeben, in dem auch das BSG in dem vorgenannten Urteil von einer Einbeziehung von Folgebescheiden für einen anderen Bewilligungszeitraum in ein bereits anhängiges Verfahren ausgehe, trifft dies nicht zu. Das BSG hat lediglich für den Fall, dass die beantragte Leistung ohne zeitliche Begrenzung abgelehnt worden ist, entschieden, dass Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens die gesamte bis zur Entscheidung verstrichene Zeit ist. Hat der Kläger zwischenzeitlich einen neuen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt und ist dieser Antrag wiederum abschlägig beschieden worden, wird diese (erneute) Ablehnung in unmittelbarer Anwendung des [§ 96 SGG](#) Gegenstand des Klageverfahrens, weil diese Ablehnung den früheren Ablehnungsbescheid für den späteren Zeitraum ersetzt. Ein solcher Sachverhalt ist indes im vorliegenden Fall nicht gegeben. Zunächst ist im vorliegenden Fall, wie ausgeführt, nicht eine zeitlich unbeschränkte Ablehnung von Leistungen im Streit, sondern die Rechtmäßigkeit eines Kassationsbescheides. Zudem hat der Antragsgegner mit dem Bescheid vom 31. Januar 2007 nicht die Gewährung von Leistungen für einen späteren Zeitraum abgelehnt, der die ursprüngliche Entscheidung ersetzten könnte, sondern dem Antragsteller im Gegenteil für den Zeitraum vom 1. Dezember 2007 bis zum 31. Mai 2007 Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II gewährt.

Soweit sich das Sozialgericht insoweit allerdings missverständlich in dem Tenor des in dem vorgenannten Berufungsverfahren angefochtenen Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 1. Juni 2007 - S 37 AS 6004/07 - nicht darauf beschränkt hat, den angefochtenen Bescheid des Beklagten aufzuheben, sondern den Antragsteller darüber hinaus zur Leistungsgewährung, und dies auch noch ohne zeitliche Beschränkung, verurteilt hat, kann der Senat offen lassen, ob das Sozialgericht zumindest noch die bis zu seiner Entscheidung erlassenen Bewilligungsbescheide, bekannt ist hier der Bescheid vom 31. Januar 2007, mit in das Verfahren mit einbezogen hat, oder ob das Gericht den Tenor insoweit fehlerhaft formuliert hat. Denn auch wenn das Gericht meinte, dass zumindest der Bescheid vom 31. Januar 2007 Gegenstand des Verfahrens geworden ist, woran erhebliche Zweifel bestehen, weil es den Bescheid vom 31. Januar 2007 weder im Tenor genannt noch in den Entscheidungsgründen erwähnt hat, und auch über diesen Bescheid entschieden haben sollte, dürfte das Urteil vor dem Hintergrund der vorgenannten Rechtsprechung insoweit lediglich rechtswidrig sein. Denn das Gericht selbst kann jedenfalls nicht konstitutiv über die Einbeziehung von Folgebescheiden in ein laufendes Verfahren entscheiden, sondern Bescheide werden bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des [§ 96 SGG](#) kraft Gesetzes Gegenstand dieses Verfahrens. Die Voraussetzungen des [§ 96 SGG](#) liegen im vorliegenden Fall aber gerade nicht vor.

Im Übrigen dürfte aber auch der letzte Satz der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils dagegen sprechen, dass das Sozialgericht über den Bescheid des Antragsgegners vom 13. September 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Februar 2007 hinaus weitere Bewilligungsbescheide in das Verfahren mit einbezogen hat. Dort heißt es, dass die "Berufung zugelassen (ist), da der angefochtene Bescheid eine generelle Begrenzung der Unterkunftskosten auf die Werte der AV-Wohnen seit November 2006 beinhalte". Hiernach dürfte das Sozialgericht dem Verfügungssatz der angefochtenen Entscheidung lediglich eine über die Kassationsentscheidung hinausgehende Aussage im Sinne einer generellen Begrenzung der Unterkunftskosten für die Zukunft beigemessen haben. Hierüber wird der Senat gegebenenfalls in dem Berufungsverfahren - L 28 AS 1289/07 - zu befinden haben. Entgegen der vom Berichterstatter in dem Richterbrief vom 3. Dezember 2007 zunächst geäußerten Rechtsauffassung dürfte das Sozialgericht allerdings insoweit ausdrücklich die Berufung gegen das Urteil zugelassen haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 98 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [§ 17 b Abs. 2 Satz 1 GVG](#).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 98 Satz 2 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2008-02-25